



Satzung des ArbeitsKreis Ministranten (AKM) Stuttgart

5

Präambel

Der Arbeitskreis Ministranten Stuttgart unterstützt, fördert Ministrantenarbeit in den Kirchengemeinden und koordiniert sie auf Dekanatsebene. Er vertritt die MinistrantInnen in Kirche und Öffentlichkeit. Das Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Pfarreien bleibt dabei bestehen.

Mit dem Beitritt zum BDKJ-Dekanatsverband als Jugendorganisation und mit der Ausübung des Stimmrechts in der BDKJ-Dekanatsversammlung erkennt der AKM die Grundordnung des BDKJ an. Er ist im Sinne der BDKJ-Diözesanordnung § 6 ein Zusammenschluss von auf Dauer angelegten katholischen Gemeinschaften, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen.

20

§ 1 Organe

Die Organe sind die Ministrantenkonferenz (MK) und der Arbeitskreis Ministranten Stuttgart (AKM).

25

§ 2 Die Ministrantenkonferenz (MK)

(1) Die Ministrantenkonferenz findet mindestens zweimal im Jahr (Frühjahr und Herbst) auf Stadtebene statt.

30

(2) Der AKM beruft die Konferenzen ein und leitet sie.

35

(3) Der MK gehören an:

- zwei stimmberechtigte Vertreter der Ministranten pro Pfarrei,
- die BDKJ Stadtleitung mit beratender Stimme,
- der AKM (stimmberechtigt).

40

(4) Aufgaben der MK:

- Informations- und Erfahrungsaustausch,
- Wahl der AKM Mitglieder,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des AKM,
- Beschluss über Satzungsänderungen.

§ 3 Zusammensetzung des Arbeitskreis Ministranten (AKM):

(1) Der AKM besteht aus maximal neun Mitgliedern.

(2) Zusammensetzung:

- Der Jugendreferent, die Jugendreferentin oder der Jugendpfarrer / -seelsorger ist beratendes Mitglied. Wenn die Ministrantenkonferenz dies beschließt, kann ihm bzw. ihr auch das Stimmrecht verliehen werden.
- Die übrigen AKM-Mitglieder werden von der Ministrantenkonferenz gewählt. (s. § 4)

(3) Damit alle Bezirke der Stadt Stuttgart im AKM vertreten sind, soll sich der AKM aus MinistrantInnen möglichst vieler Bezirke zusammensetzen.

5 § 4 Wahl und Abwahl der AKM Mitglieder

(1) Es gelten die Abstimmungsregeln der Diözesanordnungen (§ 26) des BDKJ Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart.

10 (2) AKM-Mitglied kann werden, wer

- Ministrant ist, bzw. war,
- zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt ist,
- das Kurspaket oder eine vergleichbare Qualifikation vorweisen kann.

15 (3) Eine Amtsperiode dauert zwei Jahre.

(4) Wahlen finden mindestens alle zwei Jahre auf der Ministrantenkonferenz im Herbst statt.

20 (5) Durch 2/3-Mehrheit kann die Ministrantenkonferenz ein Mitglied des AKM abwählen. Ebenso kann sie durch eine 2/3-Mehrheit der Jugendreferentin, dem Jugendreferent bzw. dem Jugendpfarrer / -seelsorger das Stimmrecht wieder entzogen werden.

§ 5 Aufgaben des AKM:

- 25
- Vorbereitung und Durchführung der Ministranten Konferenz (MK),
 - Umsetzung der Beschlüsse der MK,
 - Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen für Ministranten auf Stadtebene,
 - Vertretung der Ministrantenarbeit im BDKJ Stuttgart bei Verbandsleiter- und Stadtkonferenzen,
- 30
- Kontakte zu den einzelnen Pfarreien herstellen,
 - Kontakt zur Fachstelle für Ministrantinnen und Ministranten der Diözese herstellen und Vertretung der Stuttgarter Ministranten-Arbeit auf Diözesanebene,
 - Anlaufstelle und Ansprechpartner sein für alle, die Fragen zur Ministrantenarbeit haben oder sich dafür interessieren.

35

§ 6 AKM Sitzungen

40 (1) Der AKM trifft sich unregelmäßig nach Vereinbarung.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Einmal im Jahr findet eine Klausur statt, auf der das kommende Jahr geplant wird.

45

§ 7 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen kann nur die MK mit zwei Drittel Mehrheit beschließen.

50 (2) Die Satzungsänderungen müssen mindestens drei Wochen vor der beschließenden MK allen stimmberechtigten Teilnehmern der MK zugänglich gemacht werden.

55 (3) Vorschläge zur Satzungsänderung können vom AKM kommen. Die MK kann selber Vorschläge zur Satzungsänderung machen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten (AKM Mitglieder ausgeschlossen) diesen Vorschlag unterstützen. Die Frist muss in beiden Fällen eingehalten werden.

(4) Die Beschlussfassung von Satzungsänderungen muss in der Einladung zur MK angekündigt werden.

5 § 8 In Kraft treten der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft, wenn sie von der Diözesanleitung BDKJ/BJA und dem Dekan des Dekanats unterschrieben und damit genehmigt ist.

10 Die vorliegende Satzung wurde am 18.03.2010 von der Dekanatsversammlung der MinistrantInnen im Dekanat Stuttgart beschlossen.

Genehmigung des Dekans

15 Genehmigung der Diözesanleitung BDKJ/BJA